

Stadt Bielefeld
- Stadtbezirk Stieghorst -
Bebauungsplan Nr. III/4/28.01
"Memeler Straße / Elpke"

1. Ausfertigung

Gebietsabgrenzung:
Memeler Straße /
Elpke /
Stieghorster Straße

Gemarkung:
Stieghorst
Flur: 58

Rahmenkarte:
M 1 : 1000

Plangebietsgröße:
rd. 3,85 ha

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- A. Nutzungsplan / A.1 Gestaltungsplan
- B. Angaben der Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Bestimmungen mit Zeichenerklärung

Beigefügt sind diesem Bebauungsplan:

- D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt
- E. Begründung
- F. Bestandsplan

B. Angabe der Rechtsgrundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Berichtung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137);
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468, 479);
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823);
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV. NW. S. 687);
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW. S. 762).

Anmerkung:
Soweit bei den Festsetzungen von Bauelementen keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zwischenhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Nr. 21 BauNVO und können gemäß § 84 (3) BauNVO als solche geahndet werden.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

0. Grenzen gemäß § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gemäß §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- oder sonstigen Gebieten nach § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5), (6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude gemäß § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO
- die zur Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gemäß § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO

unzulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO.

auch als Ausnahme sind gemäß § 1 (6) BauNVO unzulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO
- Anlagen für Verwaltungen gemäß § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO
- Gartenbetriebe gemäß § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO
- Tankstellen gemäß § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO

Mischgebiet 1 gemäß § 5 BauNVO i. V. m. § 1 (5), (6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude gemäß § 6 (2) Ziffer 1 BauNVO
- Geschäfts- und Bürogebäude gemäß § 6 (2) Ziffer 2 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 6 (2) Ziffer 3 BauNVO
- sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 (2) Ziffer 4 BauNVO

unzulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO:

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 6 (2) Ziffer 5 BauNVO
- Gartenbetriebe gemäß § 6 (2) Ziffer 6 BauNVO
- Tankstellen gemäß § 6 (2) Ziffer 7 BauNVO
- Vergnügungstätten gemäß § 6 (2) Ziffer 8 BauNVO

auch als Ausnahme sind gemäß § 1 (6) BauNVO unzulässig:

- Vergnügungstätten gemäß § 6 (3) BauNVO

Mischgebiet 2 gemäß § 5 BauNVO i. V. m. § 1 (5), (6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude gemäß § 6 (2) Ziffer 1 BauNVO
- Geschäfts- und Bürogebäude gemäß § 6 (2) Ziffer 2 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 6 (2) Ziffer 3 BauNVO
- sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 (2) Ziffer 4 BauNVO

unzulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO:

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 6 (2) Ziffer 5 BauNVO
- Gartenbetriebe gemäß § 6 (2) Ziffer 6 BauNVO
- Tankstellen gemäß § 6 (2) Ziffer 7 BauNVO
- Vergnügungstätten gemäß § 6 (2) Ziffer 8 BauNVO

folgende Ausnahme ist gemäß § 1 (6) Ziffer 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Vergnügungstätten gemäß § 6 (3) BauNVO

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i. V. m. § 1 (4), (5), (6), (9) BauNVO

Zulässig sind:

- Betriebe und Anlagen unter folgender Voraussetzung gemäß § 1 (4) Ziffer 2 BauNVO: Betriebe und Anlagen, deren gesamte Schallemission die erlaubten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (LWA) nicht überschreiten.

im GE (E) 1

(LWA) = 55 dB(A)/qm tagsüber

(LWA) = 40 dB(A)/qm nachtsüber

im GE (E) 2

(LWA) = 58 dB(A)/qm tagsüber

(LWA) = 43 dB(A)/qm nachtsüber

Betriebe und Anlagen, von denen keine beeinträchtigenden Immissionen zu erwarten sind unabhängig von einer Anlageneingangsbedürftigkeit nach der 4. BImSchV bzw. einer Nennung in der jeweils aktuellen Fassung des Abstandslosses NW.

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gemäß § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO

Zulässig sind als Ausnahme:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO innerhalb des GE (E) 2.

unzulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO:

- Tankstellen (ohne Betriebsstellen) gemäß § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO
- Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 (2) Ziffer 4 BauNVO
- Einkaufszentren, großräumige Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige großräumige Handelsbetriebe i. S. d. § 11 (3) BauNVO

unzulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO:

- Beherbergungs- und Bordellbetriebe sowie Wohnheime für die gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung als Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO

als Ausnahme sind gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO zulässig:

- Verkaufsstellen im Zusammenhang mit Betrieben, wenn die Verkaufsstellen untergeordnet ist.

Folgende Ausnahme ist gemäß § 1 (6) Ziffer 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gemäß § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.

Auch als Ausnahme sind gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO unzulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO innerhalb des GE (E) 1.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Grundflächen-, Geschosflächen- und Baumassenzahl (GRZ, GFZ, BMZ)

(Es gilt die Eintragung in der Planzeichnung)

z.B. 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl

z.B. 0,8 maximal zulässige Geschosflächenzahl

z.B. 7,0 maximal zulässige Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse gemäß § 16 BauNVO

(Es gilt die Eintragung in der Planzeichnung)

maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse

II Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO

(Es gilt die Eintragung in der Planzeichnung)

TH maximale Traufhöhe in Metern bei einem Fassadenvollgeschoss

TH+ maximale Traufhöhe in Metern bei zwei Fassadenvollgeschossen

GH maximale Gebäudehöhe in Metern

Die maximale zulässige Trauf- und Gebäudehöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut gemessen. Der maßgebliche Bezugshorizont ist die Oberfläche der fertiggestellten Fahrbahnfläche der angrenzenden, erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen im Schnittpunkt der Mittellinie der öffentlichen Verkehrsfläche mit der verlängerten, senkrecht zu öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie (Grundstückachse) des Grundstücks.

Wird das Gebäude in Niedrigerebauweise erstellt, können die maximal zulässigen Trauf- bzw. Gebäudehöhen um 0,30 m überschritten werden. Kommen bei Flachdachgebäuden Dachterrassen zur Ausführung, kann die maximal zulässige Gebäudehöhe zusätzlich um 0,90 m für die Bestuhlung überschritten werden.

Die festgesetzte max. Gebäudehöhe bei Produktions- und Lagergebäuden eines gewerblichen Betriebes/Anlage darf ausnahmsweise überschritten werden durch installierte technische Bauteile, Rohrleitungen, Filteranlagen und Schächte.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

Bauweise gemäß § 22 BauNVO

a abweichende Bauweise

in Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,0 m zulässig.

o offene Bauweise

Hausformen

E nur Einzelhäuser zulässig

D nur Doppelhäuser zulässig

H nur Hausgruppen zulässig

--- Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO

z.B. überbaubare Grundstücksfläche im WA - Gebiet

- nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Caragen gemäß § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Caragen gemäß § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB §§ 12 und 21a BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche unzulässig.

5. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

VB Verkehrsberuhigter Bereich

Fuß- und Radwege sind als wassergebundene Wegedecke auszuführen. Befestigte Flächen wie Zufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken sind als wassergebundene Wegedecke bzw. als Pflasterung mit mindestens 30% durchbrochenen Anteil oder 5 cm Fugen auszuführen.

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abanlagen gemäß § 9 (1) Ziffer 12 und 14 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Elektrizität (Netztrafostation)

Gas (Regleranlage)

7. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen gemäß § 9 (1) Ziffer 13 BauGB

Unterirdische Erdgas- und Hochdruckleitung DN 80 St. (Bestand)

Anmerkung:

Die Leitungsverläufe sind mit den jeweils vorgeschriebenen Schutzstreifen festzusetzen.

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 (1) Ziffer 16 BauGB und § 9 (4) BauNVO in Verbindung mit § 51a LWGNW

Hinweis:

Zur Verringerung des Abflusses des Niederschlagswassers auf den neu zu schaffenden Grundstücken wird die Errichtung einer Zisterne - mit Oberlauf in der Regenwasserkanalisation- und den Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (Vor allem zur Gartenbewässerung) empfohlen. Wird jedoch eine Brauchwasserentnahme im Haus (zum Beispiel zur Toiletenspülung) angestrebt, sind bei der Planung und dem Betrieb die Anforderungen der DIN 1988 und der Trinkwasser- und Abwasser-Verordnung sorgfältig zu beachten. Eine Brauchwasseranlage darf keinesfalls mit dem Trinkwassernetz im Haus verbunden werden. Die Brauchwasserleitungen sind farblich besonders zu kennzeichnen.

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffern 20 und 25 BauGB

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Laubbäume sind als Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12cm, zu pflanzen. Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang ab 7 cm zu pflanzen. Es sind 2x verpflanzte Sträucher mit 3-4 Trieben, Höhe 60 - 100 cm, anzupflanzen.

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Vegetationen dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ergänzen, sofern nicht andere Festsetzungen und Maßgaben dieses Bebauungsplanes entgegenstehen.

- anzupflanzender Baum
- zu erhaltender Baum

10. Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

- Mit Geh- Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- G Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
- L Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
- F Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie der Müll- und Rettungsfahrzeuge

11. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauNVO

Zulässige Dachform und -neigung für Hauptgebäude:

- Dachform u. -neigung:
- FD Flachdach maximal 7°
- SD Satteldach 21° - 45°
- WD Walmdach 21° - 45°

Satteldach im Sinne dieser Bestimmung ist ein Dach, das von Dachflächen mit gleicher Dachneigung, gemeinsamen horizontalem First und senkrechten Giebelflächen gebildet wird.

Hinweis:

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen in den Bauelementen sind jeweils zu beachten.

Dachaufbauten u. -einschnitte:

Dachgauben und Dachzeile sind ab einer Dachneigung von 36° unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Guben müssen die folgende Abstände einhalten: von der Giebelseite mindestens 1,50 m von dem First mindestens 0,75 m

Die Dachzeile müssen folgende Abstände einhalten: von der Giebelseite mindestens 2,00 m von der Traufe mindestens 0,75 m von dem First mindestens 1,50 m

Freistehende Werbeanlagen sind im straßenseitigen Grundstücksbereich bis zu einer Tiefe von 3,00 m parallel zur Straße nicht zulässig, in den übrigen Grundstücksbereichen werden sie bis zu einer Größe von insgesamt 2,00 m (einseitig) zugelassen.

An Masten bzw. Säulen errichtete Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 6,00 m zulässig.

Die freie Sicht darf für alle Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen weder behindert noch beeinträchtigt werden.

D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

□ vorhandene Bebauung

○ vorhandene Flurstücksgränze

Flur 58 Flurnummer

----- mögliche Grundstücksstellung

Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

Anmerkung:
Die Stellung der baulichen Anlagen zum Zwecke der Ausnutzung der Sonneneinstrahlung für Photovoltaik / Kollektoren wird empfohlen.

Hinweise:
Gargen, Carports und Nebenanlagen sind nach Möglichkeit dauerhaft mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,50 m beidseitig an den geplanten Regen- und Entwässerungskanten keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher zulässig sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodenkimmler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkimmlern ist der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodenkimmlerpflege Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250, Fax 0521/5200239 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten gemäß §§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz).

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bielefeld, den Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

In der vorbereiteten Bauphase (z. B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altobjekten zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt der Stadt Bielefeld umgehend zu verständigen.

Bei Genehmigungsverfahren für Betriebsänderungen bzw. Betriebsanmeldungen wird folgendes Verfahren empfohlen:

Entsprechend der Grundstücksgröße sowie Lage des Grundstücks und den festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ist - soweit noch nicht geschehen - der Teil-Immissions-Schallpegel für den einzelnen Betrieb zu ermitteln (freie Schalleitungsrichtung). Diese derart gebildeten Teil-Immissions-Schallpegel haben den Charakter von Geräusch-Immissions-Grenzwerten.

Der sich ändernde bzw. anzeigende Betrieb sollte seine Geräusch-Immissionen im Rahmen einer schalltechnischen Prognose berechnen lassen (Ausnahme: offensichtlich nicht störende Betriebe). Die Beurteilungspegel sollten wie folgt gebildet werden:

Tag: Beurteilungspegel gemäß TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) Tag; Der Beurteilungspegel wird mit dem o. g. Teil-Immissions-Schallpegel (Tag) verglichen.

Nacht: Beurteilungspegel gemäß TA-Lärm. Dieser Beurteilungspegel wird mit dem o. g. Teil-Immissions-Schallpegel (Nacht) verglichen.

Zusätzlich: Ermittlung des Beurteilungspegels für die ungünstigste Nachtstunde. Dieser Beurteilungspegel wird mit dem o. g. Teil-Immissions-Schallpegel (Nacht) verglichen.

Halten die Beurteilungspegel die jeweiligen Teil-Immissions-Schallpegel und den Geräusch-Immissions-Richtwert (bei ungünstigster Nachtstunde) ein, sind das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Liegen die Beurteilungspegel höher, so sind Schallschutzmaßnahmen, deren Art in das Belieben des Betriebes gestellt sind, derart durchzuführen, daß die Teil-Immissions-Schallpegel und der Geräusch-Immissions-Richtwert (bei ungünstigster Nachtstunde) eingehalten werden.

Bei Messungen sind die Beurteilungspegel analog oben dargestellter Vorgehensweise für Prognosen zu ermitteln.

Als Maßpegel sind die Pegel LAeq ohne Impulszuschlag oder LAeq ggf. mit Impulszuschlag möglich. Einzelne entprechende im allgemeinen nicht dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik. Sie sollten daher beseitigt werden.

Größe des Plangebietes: rd. 3,85 ha, Gemarkung: Stieghorst

Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuß der Stadt hat am 22.04.1999 gemäß § 2 (BauNutzungsverordnung-BauNVO) beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen/zu ändern. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 (1) Satz 1 / 2 BauNVO nach dem vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien durchgeführt / nicht durchgeführt.

Die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen wird festgestellt.

Bielefeld, 19.05.99

Stadt Bielefeld Die Oberbürgermeisterin Verneumann- und Katastramt IA.

Dieser Plan / Änderung ist gem. §§ 2 (1), 3 (2) / 4 (1) BauNVO als Entwurf beschlossen.

Bielefeld, 19.05.99

Stadt Bielefeld Die Oberbürgermeisterin Verneumann- und Katastramt IA.

Dieser Plan / Änderung hat einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 3 (2) BauNVO als Entwurf beschlossen.

Bielefeld, 19.07.99

Stadt Bielefeld Die Oberbürgermeisterin Verneumann- und Katastramt IA.

Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauNVO zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und Zeit der Berechtigung sind am 12.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bielefeld, 12.08.1999

Stadt Bielefeld Die Oberbürgermeisterin Verneumann- und Katastramt IA.

Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauNVO zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und Zeit der Berechtigung sind am 12.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bielefeld, 12.08.1999

Stadt Bielefeld Die Oberbürgermeisterin Verneumann- und Katastramt IA.

Verfahrenstand:

Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Bielefeld
- Stadtbezirk Stieghorst -
Bebauungsplan Nr. III/4/28.01
"Memeler Straße / Elpke"

B. Angaben der Rechtsgrundlagen

C. Textliche Bestimmungen mit Zeichenerklärung

D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

3-4-2801
Textplan

Datum: 27. April 1999

ARCHITEKTUR
STADTPLANUNG
KOMMUNALBERATUNG

33689 Bielefeld - Sonnenstadt, Vennhofallee 97
Telefon 05205/3230 u. 6502, Telefax 05205/22678
E-Mail: BDPartner@bounet.de

Architekten
Stadtplanner
BDA
BfL

REBECK
DREIER
P. PARTNER
Architekten
Stadtplanner
BDA
BfL